

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5b KN 3/07 KR B

L 1 KN 3/07 KR (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 39 KN 45/06 KR (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.7.2007 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Erstattung der Kosten für die Versorgung ihres Oberkiefers mit zwei Implantaten verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinaus gehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin hat bereits keine Rechtsfrage formuliert, der grundsätzliche Bedeutung beigemessen werden könnte. Es ist aber nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, anhand der Ausführungen in der Beschwerdebegründung selbst eine Rechtsfrage von möglicherweise grundsätzlicher Bedeutung herauszuarbeiten.
- 6 Darüber hinaus hat es die Beschwerdebegründung versäumt, die Klärungsbedürftigkeit etwaiger Rechtsfragen ausreichend darzulegen.
- 7 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht diese zwar noch nicht ausdrücklich entschie-



den hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; siehe hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN).

- 8 Zwar hat die Klägerin erklärt, es existiere keine Entscheidung des BSG, die "sich mit der Problematik der generalisierten Nichtanlage von Zähnen im Frontbereich von Ober- oder Unterkiefer befasst". Auch gebe es keine höchstrichterliche Entscheidung über die Anwendung der in den einschlägigen Richtlinien erwähnten Ausnahmeregelungen. Abgesehen davon, dass mit diesem Vorbringen keine konkreten ungeklärten Rechtsfragen bezeichnet worden sind, reicht die bloße Behauptung fehlender höchstrichterlicher Rechtsprechung zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht aus. Vielmehr muss unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, Kap IX RdNr 83 mwN). Hierzu hätte im vorliegenden Fall umso mehr Anlass bestanden, als sich das LSG in der angefochtenen Entscheidung auf ein Urteil des BSG bezieht.
- 9 Mit ihrem weiteren Vorbringen, es existiere auch keine Entscheidung eines LSG zu der aufgeworfenen Problematik, ist die Klärungsbedürftigkeit schon deswegen nicht dargetan, weil diese sich nur aus dem Fehlen höchstrichterlicher Rechtsprechung ergeben kann.
- 10 Des Weiteren fehlen in der Beschwerdebegründung jegliche Ausführungen zur Entscheidungserheblichkeit und zur Breitenwirkung.
- 11 Die Beschwerdebegründung legt auch keinen sonstigen Revisionszulassungsgrund ordnungsgemäß dar. Soweit die Klägerin ausführt, im Verfahren vor dem LSG sei erörtert worden, dass eine Ausnahmeregelung im Sinne der einschlägigen Richtlinien vorliegen könne, die Entscheidung verhalte sich darüber jedoch nicht, ist schon unklar, ob hiermit ein Verfahrensfehler und wenn ja welcher gerügt werden soll.
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

